

**Katholische Kirchgemeinde St. Gallen**

## **REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER ORGELN**

vom 1. Dezember 2004<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 1. Dezember 2004  
in Vollzug ab 1. Januar 2005

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Aufsicht Zuständigkeit
Art. 3	1. Kirchenverwaltungsrat
Art. 4	2. Pfarreibeauftragte
Art. 5	Sorgfaltspflicht
Art. 6	Haftung

### **II. Orgelbenützung**

Art. 7	Organisten
Art. 8	Orgelschüler
Art. 9	Private Orgelspieler
Art. 10	Übungszeiten
Art. 11	Benützungskontrolle
Art. 12	Art der Orgelmusik
Art. 13	Verlust der Benützungsberechtigung

### **III. Gebühren**

Art. 14	Grundsatz
Art. 15	Gebühren
Art. 16	Gebühreneinzug

### **IV. Schlussbestimmungen**

Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 18	Inkraftsetzung

### **Anhang**

Gebührentarif
---------------

Gestützt auf Art. 36 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2004 erlässt der Kirchenverwaltungsrat folgendes Reglement für die Benützung der Orgeln:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement gilt für die Kirchen und Kapellen der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen, ausgenommen die Kathedrale und die ökumenische Kirche Halden.
Aufsicht	Art. 2 Die Aufsicht und Verwaltung der Orgel obliegt der/dem zuständigen Pfarreibeauftragten.
Zuständigkeit 1. Kirchenverwaltungsrat	Art. 3 Der Kirchenverwaltungsrat setzt den Gebührentarif fest.
2. Pfarreibeauftragte	Art. 4 Die/der Pfarreibeauftragte ist besorgt, dass - die Benützungsbewilligung im Rahmen des festgelegten Orgelübungsplanes erteilt wird; - die Orgelbenützer auf dieses Reglement verpflichtet werden; - die Hauptorganistin bzw. der Hauptorganist sowie die Mesmerin bzw. der Mesmer von diesem Reglement in Kenntnis gesetzt und über Benützungsbewilligungen orientiert werden.
Sorgfaltspflicht	Art. 5 Alle Benützer sind verpflichtet, mit der Orgel sorgfältig umzugehen.
Haftung	Art. 6 Schäden und Störungen an der Orgel sind von den Benützern unverzüglich der Hauptorganistin bzw. dem Hauptorganisten zu melden.  Für die aus Selbstverschulden entstandenen Schäden haften die Verursacher nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

## II. Orgelbenützung

Organisten	<p>Art. 7 Die Orgeln stehen in erster Linie den im Dienst der Kirchengemeinde St. Gallen stehenden Organisten für den kirchlichen Gebrauch zur Verfügung.</p>
Orgelschüler	<p>Art. 8 Die Hauptorganistin bzw. der Hauptorganist hat den Orgelschülern die Handhabung des Instrumentes zu erklären.</p> <p>Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf erst dann selbständig spielen, wenn die Hauptorganistin bzw. der Hauptorganist die Person dafür als befähigt einstuft.</p>
Private Orgelspieler	<p>Art. 9 Private Orgelspieler bedürfen einer Begutachtung durch die Hauptorganistin bzw. den Hauptorganisten.</p> <p>Benützt bei einem besonderen Anlass (Konzert, Trauung, Beerdigung usw.) eine auswärtige Person die Orgel, stellt die/der Pfarreibeauftragte im Einvernehmen mit der Hauptorganistin bzw. dem Hauptorganisten die fachgerechte und ordnungsgemässe Handhabung des Instrumentes sicher.</p>
Übungszeiten	<p>Art. 10 Die Hauptorganistin bzw. der Hauptorganist setzt in Absprache mit der/dem zuständigen Pfarreibeauftragten die Übungszeiten der zugelassenen Orgelspieler fest.</p>
Benützungskontrolle	<p>Art. 11 Mit Ausnahme der durch die Kirchengemeinde St. Gallen angestellten Organisten haben die Orgelspieler die Benützungszeit in eine bei der Orgel aufliegende Liste einzutragen.</p>
Art der Orgelmusik	<p>Art. 12 Bei der Wahl der Musikstücke und deren Interpretation ist auf die Kirche als Andachtsraum Rücksicht zu nehmen.</p>

Verlust der Benützungsberechtigung Art. 13  
Orgelspieler, welche mehr als drei Monate von ihrem Benützungsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren nach erfolgter Mitteilung die Benützungsberechtigung.

### **III. Gebühren**

Grundsatz Art. 14  
Die Orgelbenützung zu Übungszwecken ist unentgeltlich für  
- Organistinnen und Organisten im Dienste der Kirchgemeinde St. Gallen  
- Orgelschülerinnen und Orgelschüler der Diözesanen Kirchenmusikschule im Einzugsgebiet der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen

Gebühren Art. 15  
Es gilt der Gebührentarif gemäss Anhang.

Gebühreneinzug Art. 16  
Der Einzug der Gebühren erfolgt durch die Verwaltung der Kirchgemeinde in der Regel im Voraus.

Die/der Pfarreibeauftragte ist besorgt, dass der Verwaltung die entsprechende Mitteilung gemacht wird.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 17  
Das Reglement über die Benützung der Orgeln vom 21. November 1994 wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 18  
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## **Anhang**

gemäss Art. 15 des Reglementes für die Benützung der Orgeln

### **GEBÜHRENTARIF ab 1. Januar 2005**

#### **Ansatz für eine einmalige wöchentliche Benützung bis zu zwei Stunden:**

- pro Semester	Fr. 150.00
- pro Jahr	Fr. 250.00

Über abweichende Regelungen entscheidet der Bereichsleiter Finanzen des Kirchenverwaltungsrates.